

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15 München, den 29. Oktober 1965

Datum	Inhalt:	Seite
20. 10. 1965	Verordnung zur Durchführung des § 30 des Wohngeldgesetzes . . . . .	307
20. 10. 1965	Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965, des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und des Dritten Bundesmietengesetzes . . . . .	308
20. 10. 1965	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin . . . . .	308
20. 10. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten . . . . .	309
20. 10. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes . . . . .	309
26. 10. 1965	Verordnung über den Erlaß der Abschlußbekanntmachung nach § 111 c des Lastenausgleichsgesetzes . . . . .	309
24. 9. 1965	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel . . . . .	309
24. 9. 1965	Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen . . . . .	310
29. 9. 1965	Sechste Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern . . . . .	311
29. 9. 1965	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landessaatzuchtanstalt Weißenstephan . . . . .	311
7. 10. 1965	Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schiffsangelegenheiten . . . . .	311
7. 10. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Lehrkräfte des höheren Dienstes im Beamtenverhältnis an den Ingenieurschulen und Ingenieurabteilungen an Fachschulen . . . . .	312
14. 10. 1965	Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an kaufmännischen Schulen . . . . .	312
14. 10. 1965	Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen . . . . .	316
14. 10. 1965	Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen . . . . .	320
8. 10. 1965	Berichtigung zum Gemeindegewahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 221) und zur Gemeindegewahlordnung — GWO — vom 3. August 1965 (GVBl. S. 230) . . . . .	324
	Druckfehlerberichtigung . . . . .	324

### Verordnung zur Durchführung des § 30 des Wohngeldgesetzes

Vom 20. Oktober 1965

Auf Grund des § 30 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 1. April 1965 (BGBl. I S. 177) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Die Bewilligung, Auszahlung und Rückforderung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 (BGBl. I S. 177) obliegt den kreisfreien Städten und den Landkreisen im Auftrag des Staates.

#### § 2

Anträge auf Wohngeld sind bei der Gemeinde einzureichen, in deren Gebiet der Wohnraum liegt, für

den Wohngeld beantragt wird. Die kreisangehörigen Gemeinden haben die Anträge vorzuprüfen; sie handeln ebenfalls im Auftrag des Staates.

#### § 3

- (1) Die Regierungen führen die Fachaufsicht.
- (2) Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 30 des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Oktober 1963 (GVBl. S. 211) außer Kraft.

München, den 20. Oktober 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung**  
**zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965, des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und des Dritten Bundesmietengesetzes**

Vom 20. Oktober 1965

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 945, 954), des § 6 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 909), und des § 6 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 969, 971) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Stelle im Sinne der §§ 2, 4 bis 7 und 12 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 und des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau ist die Kreisverwaltungsbehörde.

§ 2

Zuständige Stellen im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 und des § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 sind

1. die Regierungen, jedoch vorbehaltlich der Nummer 2,
2. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg, Nürnberg und Würzburg.

§ 3

Zuständige Stelle im Sinne des § 18 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 ist die Bayerische Landesbodenkreditanstalt. Sind die öffentlichen Mittel ausschließlich von einer anderen Stelle gewährt worden, so ist diese Stelle im Sinne des § 18 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 zuständig.

§ 4

Zuständige Stellen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Dritten Bundesmietengesetzes sind

1. die Regierung von Oberbayern, jedoch vorbehaltlich der Nummer 3,
2. die Regierungen von Niederbayern, der Oberpfalz, von Mittelfranken und von Schwaben,
3. die Landeshauptstadt München.

§ 5

(1) Die Fachaufsicht über die Kreisverwaltungsbehörden einschließlich der Landeshauptstadt München und der Städte Augsburg, Nürnberg und Würzburg führen die Regierungen.

(2) Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern. Im Vollzug der §§ 4 bis 7, des § 21 mit § 4 Abs. 2, 3 und 6 und §§ 5 und 7 und des § 22 mit § 4 bis 6 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 und des § 4 Abs. 1 und des § 6 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau entscheidet es im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

§ 6

(1) Die §§ 1 und 5 dieser Verordnung treten, soweit sie auf Vorschriften des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau beruhen, am 28. August 1965, im übrigen am 1. September 1965 in Kraft. Die §§ 2 und 3 dieser Verordnung treten am 1. September 1965, § 4 dieser Verordnung tritt am 1. November 1965 in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des § 2 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 18. Oktober 1960 (GVBl. S. 240) tritt am 1. September 1965 außer Kraft. Die Verordnung zur Durchführung des § 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 10. September 1963 (GVBl. S. 189) gilt vom 1. September 1965 an nur noch für Entscheidungen der in § 29 Abs. 1 Nr. 4 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 genannten Art.

München, den 20. Oktober 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
 Dr. h. c. Goppel

**Verordnung**  
**zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin**

Vom 20. Oktober 1965

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2, 20 Abs. 1 und 22 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (BGBl. I S. 612) sowie des § 68 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1883) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Für die Entscheidung, ob Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen, sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. Sind keine Ausschließungsgründe gegeben, ergeht ein Bescheid nur, wenn die Gewährung von Rechten oder Vergünstigungen nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes beantragt worden ist.

§ 2

Über Anträge auf Gewährung von Leistungen nach den Abschnitten II und III des Gesetzes entscheiden die Kreisverwaltungsbehörden (Ausgleichsämter). Die Anträge auf Gewährung dieser Leistungen sind bei den Gemeinden einzureichen.

§ 3

(1) Für die Bewilligung von Darlehen nach Abschnitt IV des Gesetzes sind die Regierungen (Außenstellen des Landesausgleichsamts) zuständig. Die Darlehensanträge sind bei den Kreisverwaltungsbehörden (Ausgleichsämter) einzureichen.

(2) Bewilligen die Kreisverwaltungsbehörden (Ausgleichsämter) Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau (§ 254 des Lastenausgleichsgesetzes), so sind sie auch für die Gewährung von Darlehen nach § 19 des Gesetzes zuständig.

§ 4

(1) In den Fällen der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem ständigen Aufenthalt des Antragstellers. Solange sich der Antragsteller in einem Lager der staatlichen Flüchtlingsverwaltung befindet, ist die Behörde zuständig, in deren Bereich das Lager gelegen ist.

(2) Die örtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Darlehen nach Abschnitt IV des Gesetzes richtet sich nach dem Betriebssitz oder dem Bauort.

## § 5

Für die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Eingliederung in die Landwirtschaft (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes) gelten die Vorschriften sinngemäß, die auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes erlassen sind.

## § 6

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 1965 in Kraft.  
München, den 20. Oktober 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten**

Vom 20. Oktober 1965

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für den Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 19. Februar 1964 (GVBl. S. 15) in der Fassung der Verordnung vom 24. Juli 1964 (GVBl. S. 157) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Der Grundbetrag beträgt monatlich 430,40 DM. der Verheiratenzuschlag monatlich 61,60 DM.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der §§ 3 bis 6, des § 8 Abs. 1, 3 und 4 sowie der §§ 11 bis 13 der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 17. Oktober 1963 (GVBl. S. 194) in der Fassung der Verordnungen vom 24. Juli 1964 (GVBl. S. 157) und vom 24. November 1964 (GVBl. S. 195) gelten entsprechend.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.  
München, den 20. Oktober 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes**

Vom 20. Oktober 1965

Auf Grund des § 48 Abs. 4 Satz 2, des § 52 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 sowie des § 53 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes vom 10. Juli 1961 (GVBl. S. 184) in der Fassung der Verordnung vom 10. März 1965 (GVBl. S. 34) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Buchst. d) angefügt:

„d) für den Auslandslinienverkehr und den Auslandsferienziel-Reiseverkehr (§ 52 Abs. 2 und 3 Satz 3 § 53 Abs. 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes);“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchst. d) wird „§ 45 Abs. 4 Satz 4“ ersetzt durch „§ 48 Abs. 4 Satz 2“.
- b) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe e) wird aufgehoben.
- c) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe f) wird Buchstabe e).
- d) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b) wird aufgehoben.
- e) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c) wird Buchstabe b).
- f) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d) wird Buchstabe c).
- g) In Absatz 2 Satz 1 werden der Beistrich und die Worte „in den Fällen der §§ 52 Abs. 2 und 53 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr“ gestrichen.
- h) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 28. August 1965 in Kraft.  
München, den 20. Oktober 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung  
über den Erlaß der Abschlußbekanntmachung nach § 111 c des Lastenausgleichsgesetzes**

Vom 26. Oktober 1965

Auf Grund des § 111 c Abs. 1 Satz 2 und 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des § 21 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens vom 20. Dezember 1963 (BGBl. I S. 986) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

(1) Die amtliche Bekanntmachung, daß ein Grundbuchamt sämtliche ihm vorliegenden Ersuchen um Eintragung von Vermerken nach § 111 a Abs. 1 LAG, die nach § 111 a Abs. 2 LAG rechtzeitig gestellt worden sind, erledigt hat, erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz; sie erscheint im Bayerischen Staatsanzeiger.

(2) Die amtlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1 werden für Zeitabschnitte von einem Monat zusammengefaßt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.  
München, den 26. Oktober 1965

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung  
über die Abgabe verschreibungspflichtiger  
Arzneimittel**

Vom 24. September 1965

Auf Grund des Art. 72 a des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341) in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 Ziff. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 253), und § 63 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 1965 (BGBl. I S. 604), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Die Anlage zur Landesverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Abgabeverordnung) vom 21. Juli 1961 (GVBl. S. 194), zu-

letzt geändert durch die Verordnung vom 22. Dezember 1964 (GVBl. S. 262), wird wie folgt geändert:

- 1) In der Buchstabenfolge werden eingefügt:
  - 6-Aminopenicillansäure-Derivate, soweit es sich handelt um:
    - 6-[3'-(2"-Chlorphenyl)-5'-methyl-isoxazolyl-(4')-carbamino]-penicillansäure und deren Salze (Cloxacillin)
  - Bacitracin und dessen Salze
    - ausgenommen: Zubereitungen zur örtlichen Anwendung auf Haut oder Schleimhaut, sofern sie je Stück abgeteilter Arzneiform (Pastillen, Tabletten, Ovula u. ä.), oder bei sonstigen Zubereitungen je Gramm oder Milliliter nicht mehr als 500 I. E. (= 9,1 mg) Bacitracin enthalten —
  - Desferrioxamin B und dessen Salze
    - 4'-Fluor-4-[N'-(2"-methoxyphenyl)-piperazino]-butyrophenon und dessen Salze (Haloanion)
  - Framycetin und dessen Salze
    - ausgenommen: Zubereitungen zur örtlichen Anwendung auf Haut oder Schleimhaut, sofern sie je Stück abgeteilter Arzneiform (Pastillen, Tabletten, Ovula u. ä.), oder bei sonstigen Zubereitungen je Gramm oder Milliliter nicht mehr als 5 Milligramm Framycetin enthalten —
  - 2-(2'-Methoxyäthyl)-pyridin und dessen Salze (Methyridin)
  - Piperazin (auch als Hydrat) und dessen Salze als Wurmmittel für den Menschen.
- 2) Bei „Cortisone, soweit es sich handelt um“ wird in der Position „1-Dehydro-9-fluor-16-methyl-17-hydroxy-corticosteron . . .“ vor dem Wort „Dexamethason“ das Wort „Betamethason,“ eingefügt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1965 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1970.

München, den 24. September 1965

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 42 vom 15. Oktober 1965 bekanntgemacht.

### Verordnung

#### über die Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen

Vom 24. September 1965

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über das Hochschulstudium der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen vom 30. Juni 1965 (GVBl. S. 212) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen und, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

#### § 1

Der für die Zulassung zum Studium der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen erforderliche Bildungsnachweis kann außer durch das Reifezeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums erbracht werden

1. durch den qualifizierten Abschluß einer höheren Landfrauenschule (Gesamtnote mindestens „gut“), wenn die Berechtigung zum Hochschulstudium (Fachrichtung landwirtschaftliche Berufsschulen sowie Fachrichtung landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Beraterin) zuerkannt worden ist;

2. durch die erfolgreich abgelegte Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Bekanntmachung über die Prüfungsordnung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis — Begabtenprüfung — vom 20. November 1959, KMBL. S. 442).

#### § 2

Für den erforderlichen Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung wird folgendes bestimmt:

1. Abiturientinnen haben eine durch Lehrabschlußprüfung abgeschlossene ländliche Hauswirtschaftslehre oder ein gelenktes Praktikum von mindestens 18 Monaten nachzuweisen. Zwölf zusammenhängende Monate des gelenkten Praktikums sind vor Beginn des Studiums, die restlichen Monate bis zum Beginn des fünften Studiensemesters abzuleisten. Auf das nach Satz 1 vorgeschriebene gelenkte Praktikum kann ein Lehrgang von insgesamt sechs Monaten an einer höheren Landfrauenschule angerechnet werden.
2. Absolventinnen einer höheren Landfrauenschule haben, soweit sie kein Zeugnis über eine abgeschlossene ländliche Hauswirtschaftslehre besitzen, ein mindestens 12monatiges gelenktes landwirtschaftlich-hauswirtschaftliches Praktikum vor Beginn des Studiums nachzuweisen.
3. Bewerberinnen mit bestandener Begabtenprüfung (vgl. § 1 Ziff. 2) sind auch bezüglich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Praktikums Abiturientinnen gleichzustellen (vgl. § 2 Ziff. 1). Wenn bereits im Zusammenhang mit der Zulassung zur Begabtenprüfung landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Praktika nachgewiesen worden sind, so können diese als berufspraktische Ausbildung nach § 2 Ziff. 1 anerkannt werden.

#### § 3

Die Bewerberinnen haben das gelenkte landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Praktikum der Hochschule gegenüber durch ein Zeugnis über die bestandene Praktikantenprüfung nachzuweisen. Soweit eine ländliche Hauswirtschaftslehre erfolgreich abgeschlossen wurde, ist das Lehrabschlußzeugnis vorzulegen.

#### § 4

Für das gelenkte Praktikum (§ 2 Ziff. 1—3) gelten folgende grundlegende Bestimmungen:

1. Das gelenkte Praktikum ist in landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Lehrbetrieben durchzuführen, die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als solche anerkannt sind;
2. mindestens 12 Monate des gelenkten Praktikums sind außerhalb des elterlichen Betriebes abzuleisten.

Nähere Bestimmungen über die Durchführung des gelenkten Praktikums und die Praktikantenprüfung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

#### § 5

Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen zum Studium der landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Beraterinnen werden erstmals von Bewerberinnen gefordert, die im Wintersemester 1965/66 das Studium beginnen. In besonders gelagerten Fällen sind bezüglich des landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Praktikums für Bewerberinnen, die im Herbst 1965 ihr Studium aufnehmen wollen, Abweichungen zulässig. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag das Bayerische Staatsministerium



- c) für die Abnahme der Befähigungsprüfung zur Führung von Wasserfahrzeugen mit einer Leistung

bis 100 PS 10,— DM  
über 100 PS 15,— DM.

Neben diesen Entschädigungen werden Reisekosten nicht berechnet.

2. Für Untersuchungen und Prüfungen außerhalb der regelmäßigen Termine (z. B. Untersuchungen vor Indienstellung, Nachuntersuchungen, Sonderuntersuchungen oder Änderungsuntersuchungen, die nicht anlässlich der regelmäßigen Untersuchungen anderer Fahrzeuge vorgenommen werden) werden die Entschädigungen nach Zeitaufwand festgesetzt. Für jede angefangene Arbeitsstunde werden 20,— DM berechnet. Das gleiche gilt für die Reisezeit, wenn sie in die regelmäßige Arbeitszeit fällt. Daneben werden die Fahrkosten und für Reisen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit auch Tage- und Übernachtungsgelder nach den für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen berechnet.

(2) Konnte die Untersuchung oder die Prüfung nicht stattfinden, weil das Fahrzeug oder der Prüfungsbewerber nicht rechtzeitig zur Stelle war, so wird die Hälfte der für die ausgefallene Untersuchung oder Prüfung in Absatz 1 festgesetzten Entschädigung, mindestens aber 10,— DM festgesetzt.

#### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1965 in Kraft.

(2) Die Schiffsgebührenordnung vom 21. Oktober 1961 (GVBl. S. 232) wird aufgehoben.

München, den 7. Oktober 1965

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
I. V. Wachter, Staatssekretär

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn der Lehrkräfte des höheren Dienstes im Beamtenverhältnis an den Ingenieurschulen und Ingenieurabteilungen an Fachschulen**

Vom 7. Oktober 1965

Auf Grund der Artikel 19 Abs. 2, 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) und des § 23 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß, soweit erforderlich mit dessen Zustimmung, folgende Verordnung:

#### § 1

§ 3 der Verordnung über die Laufbahn der Lehrkräfte des höheren Dienstes im Beamtenverhältnis an den Ingenieurschulen und Ingenieurabteilungen an Fachschulen vom 14. August 1963 (GVBl. S. 178) wird wie folgt geändert:

- § 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer wissenschaftlichen Hochschule, soweit sie einer praxisnahen Tätigkeit gleichkommt, oder“
- Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1965 in Kraft.  
München, den 7. Oktober 1965

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

### **Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an kaufmännischen Schulen**

Vom 14. Oktober 1965

Auf Grund der Art. 115 Abs. 2 letzter Halbsatz und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Prüfungsordnung:

#### § 1

##### Zweck der Prüfung

Mit dem erfolgreichen Ablegen der Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an kaufmännischen Schulen (kaufmännische Berufsschule, Handelsschule, Realschule mit wirtschaftskundlicher Fächergruppe, Höhere Wirtschaftsfachschule) wird die Befähigung für diese Laufbahn im Sinne der Laufbahnbestimmungen erworben. Das Bestehen der Prüfung gibt keinen Anspruch auf Verwendung im Schuldienst.

#### § 2

##### Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird im Auftrag des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführt; sie hat Wettbewerbscharakter.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle sowie von ihm beauftragte Beamte der Geschäftsstelle haben Zutritt zu allen Teilen der Prüfung. Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüften und bewerteten Aufgabenbearbeitungen zu nehmen und an den Beratungen der Prüfungsausschüsse teilzunehmen.

#### § 3

##### Bekanntmachung des Prüfungstermins

(1) Die Prüfungen sind mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Meldefrist bekanntzumachen.

(2) Die Meldefrist für die Prüfungen wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht.

#### § 4

##### Meldung zur Prüfung

- (1) Bei der Meldung sind vorzulegen
- ein Lebenslauf,
  - eine begl. Abschrift des Zeugnisses über die erfolgreich abgelegte Dipl.-Handelslehrerprüfung,
  - der Nachweis über den ordnungsgemäß abgeleiteten Vorbereitungsdienst an kaufmännischen Schulen in Bayern,
  - die Bestätigung des Seminarleiters über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Seminar,
  - die Hausarbeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung.

(2) Die Meldung ist mit allen Anlagen über den Leiter der Schule, an der der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird, und die zuständige Regierung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Die Regierung fügt der Meldung ihre Stellungnahme unter Beachtung von § 5 Abs. 2 bei.

#### § 5

##### Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
- die Dipl.-Handelslehrerprüfung mit Erfolg abgelegt hat,
  - im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes steht und mindestens ausreichende Leistungen in der Schulpraxis aufweisen kann,

- c) an einem Seminar für die im Vorbereitungsdienst stehenden Dipl.-Handelslehrer ordnungsgemäß teilgenommen hat und dabei mindestens ausreichende Leistungen aufweisen kann,
- d) eine Hausarbeit gem. § 8 der Prüfungsordnung vorgelegt und
- e) die Meldefrist eingehalten hat.

(2) Die Zulassung ist unter der Bedingung auszusprechen, daß der Vorbereitungsdienst abgeschlossen wird. Ob und wie weit im Einzelfall ein Vorbereitungsdienst außerhalb Bayerns auf den bayerischen Vorbereitungsdienst angerechnet wird, entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) Lehramtsanwärter mit mangelhaften oder ungenügenden Leistungen in der Schulpraxis oder in der Seminararbeit sind unter Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ein Jahr zurückzustellen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit dem dem Prüfungsausschuß angehörenden Schulaufsichtsbeamten über die Zulassung zur Prüfung. Dem Bewerber ist die Zulassung oder Ablehnung, diese mit Begründung, schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Prüfung beginnt mit der Mitteilung der Zulassung an den Bewerber.

#### § 6

##### Prüfungsleitung, Prüfungsausschuß und Prüfungskommissionen

(1) Der Prüfungsausschuß wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt. Seine Zusammensetzung ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses mitzuteilen.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an

- a) als Vorsitzender ein Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,
- b) als Mitglieder ein Schulaufsichtsbeamter, ein Seminarleiter und ein an kaufmännischen Schulen bewährter Lehrer.

Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zur Abnahme des mündlichen und schulpraktischen Prüfungsteils Prüfungskommissionen bestellen und deren Vorsitzende bestimmen. Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Diese müssen dem Personenkreis angehören, aus dem die Mitglieder des Prüfungsausschusses ernannt werden können, oder Lehrkräfte sein, die in der Ausbildung der Diplomhandelslehrer tätig sind.

(4) Der Prüfungsausschuß und die Prüfungskommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(5) Der Prüfungsvorsitzende hat

- a) die Prüfung vorzubereiten,
- b) Vorschläge für die Prüfungsaufgaben einzuholen,
- c) für die vertrauliche Behandlung der gestellten Prüfungsaufgaben zu sorgen,
- d) die schriftliche Prüfung durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
- e) im Benehmen mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses die Nachfertigung von Aufgaben zu regeln,
- f) das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 17 Abs. 3 auszustellen und Abdruck der Ergebnisliste der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden.

(6) Der Prüfungsausschuß hat

- a) die Prüfungsaufgaben zu stellen,

b) die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten aus dem Kreis der Personen zu bestimmen, die zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses ernannt werden können,

c) die schulpraktische und mündliche Prüfung abzunehmen, sofern nicht Prüfungskommissionen bestellt werden,

d) in schweren Fällen des § 19 Abs. 1 und 2 und im Fall des § 19 Abs. 3 zu entscheiden,

e) die Prüfungsergebnisse festzustellen.

#### § 7

##### Prüfungsteile

Die Prüfung besteht

- a) aus einer Hausarbeit,
- b) aus einem schriftlichen Teil,
- c) aus einem mündlichen Teil und
- d) aus einem schulpraktischen Teil

#### § 8

##### Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit ist aus den Gebieten der schriftlichen Prüfung (Erziehungswissenschaft und Jugendkunde oder Didaktik und Methodik) zu fertigen; der Gegenstand der Arbeit muß für kaufmännische Schulen von Bedeutung sein. Die Vorlage der Hausarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung; die Hausarbeit selbst ist Prüfungsteil (vgl. § 7).

(2) Der Prüfungsteilnehmer kann mit Zustimmung des Seminarleiters den Gegenstand der Arbeit selbst wählen. Macht er davon keinen Gebrauch, so stellt der Seminarleiter rechtzeitig Themen für die Arbeit zur Wahl.

(3) Die Hausarbeit wird zu den Prüfungsakten genommen. Der Verfasser darf sie ganz oder teilweise nur mit Zustimmung des Prüfungsvorsitzenden veröffentlichen.

(4) Die bei der Bearbeitung der Hausarbeit benutzten Quellen und Hilfsmittel sind in einem der Arbeit beigegebenen Verzeichnis aufzuführen. Entlehnungen und Zitate sind in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Weise zu kennzeichnen und nachzuweisen. Der Arbeit ist auf der Titelseite folgende Erklärung mit Datum und Unterschrift beizufügen: „Ich versichere, daß ich die Arbeit selbständig angefertigt, sie nicht anderweitig ganz oder teilweise für Prüfungszwecke vorgelegt und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben habe.“

#### § 9

##### Schriftlicher Prüfungsteil

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfaßt zwei Aufsichtsarbeiten mit einer Arbeitszeit von je vier Stunden über

- a) Erziehungswissenschaft und Jugendkunde,
- b) Didaktik und Methodik der einschlägigen Lehrgebiete.

(2) In Erziehungswissenschaft und Jugendkunde werden auch die geschichtliche Entwicklung der kaufmännischen Schulen, vor allem in Bayern, ferner die Kenntnis der schulrechtlichen Bestimmungen für die Erziehungsarbeit dieser Schulen sowie der wichtigsten Bestimmungen über Schulverwaltung und Schulorganisation geprüft.

(3) In Didaktik und Methodik werden auch die schulrechtlichen Bestimmungen über die Unterrichtserteilung geprüft.

#### § 10

##### Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) An jedem Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Arbeitsplätze zu verlosen. Die Plätze

im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren. Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern lediglich ihre Arbeitsplatznummer setzen. Das Verzeichnis der Arbeitsplatznummern ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses so lange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Arbeitsplatzordnung gefertigten Prüfungsarbeiten endgültig bewertet sind. Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu bringen. Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem einem Prüfungsteilnehmer Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(3) Die Aufsicht bei der Abnahme der schriftlichen Prüfung führen die vom Prüfungsvorsitzenden beauftragten Aufsichtspersonen. Diese haben darüber zu wachen, daß jeder Unterschleif bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleibt. Sie haben die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern. Es ist darauf zu achten, daß während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten nicht mehrere Prüfungsteilnehmer gleichzeitig den Prüfungsraum verlassen.

(4) Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Prüfungsarbeiten samt den Entwürfen abzufordern. 15 Minuten vorher sind die Prüfungsteilnehmer darauf aufmerksam zu machen. Wird eine Arbeit trotz Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist sie mit „ungenügend“ zu bewerten.

#### § 11

##### Mündlicher Prüfungsteil

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung umfaßt
- Erziehungswissenschaft und Jugendkunde (§ 9 Abs. 2),
  - Didaktik und Methodik (§ 9 Abs. 3).

(2) Die mündliche Prüfung dauert jeweils 30 Minuten. Diese Zeit soll je zur Hälfte auf die unter Absatz 1 a) und b) genannten Gebiete verwendet werden. Bei der Prüfung aus dem Gebiet der Didaktik und Methodik kann auch auf das Fachgebiet der Hausarbeit eingegangen werden.

#### § 12

##### Schulpraktischer Prüfungsteil

(1) Der schulpraktische Teil umfaßt zwei Lehrproben, und zwar eine aus dem fachlichen und eine aus dem nichtfachlichen Unterricht. Jede Lehrprobe soll etwa 40 bis 45 Minuten dauern. Von den beiden Lehrproben muß eine an einer kaufmännischen Berufsschule gehalten werden.

(2) Die Aufgaben für den schulpraktischen Teil werden dem Prüfungsteilnehmer am Tage vorher durch Auslosen übergeben.

(3) Bei Beginn des Unterrichts hat er eine ohne fremde Hilfe angefertigte Lehrskizze über den geplanten Unterricht dem Vorsitzenden vorzulegen; sie wird in die Beurteilung einbezogen. Der Lehrskizze ist eine Erklärung beizufügen, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurde.

#### § 13

##### Bewertung der Prüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfung werden sechs Notenstufen verwendet, nämlich

- |              |  |
|--------------|--|
| sehr gut     | (1) = eine besonders hervorragende Leistung                          |
| gut          | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung         |
| befriedigend | (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung                   |
| ausreichend  | (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| mangelhaft   | (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln                          |
| ungenügend   | (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.                             |

(2) Bei der Beurteilung der Lehrproben sind Zwischennoten (halbe Noten) zulässig, dagegen nicht bei der Bewertung der übrigen Prüfungsleistungen.

(3) Im schulpraktischen Teil wird jede Lehrprobe einzeln bewertet.

(4) Die Hausarbeit und die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig bewertet. Bei Abweichen der Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Drittprüfer.

(5) Die Aufsichtsführenden bei der Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung dürfen nicht zur Bewertung von Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie die Aufsicht ausgeübt haben.

#### § 14

##### Berechnung und Festlegung der Fachnoten und der Gesamtprüfungsnote

(1) Für die Berechnung der Fachnoten und der Gesamtprüfungsnote zählen die Einzelnoten der:

- |   |             |                       |
|---|-------------|-----------------------|
| a) Hausarbeit                             |             | dreifach              |
| b) Erziehungswissenschaft und Jugendkunde | schriftlich | vierfach              |
|   | mündlich    | zweifach              |
| c) Didaktik und Methodik                  | schriftlich | vierfach              |
|   | mündlich    | zweifach              |
| d) Schulpraxis                            |             | 1. Lehrprobe fünffach |
|   |             | 2. Lehrprobe fünffach |

Fachnoten werden über die Prüfungsteile a), b), c) und d) erteilt. Teiler für die Gesamtprüfungsnote ist 25.

(2) Die Fachnoten werden nur in ganzen Ziffern ausgedrückt, wobei die errechneten Noten bis .,50 ab-, von .,51 an aufgerundet werden. Die Fachnote für die Schulpraxis ergibt sich aus den beiden Einzelnoten und wird nur in einer ganzen Note ausgedrückt.

- (3) Es erhalten die Gesamtprüfungsnote
- |                              |  |                 |
|------------------------------|--|-----------------|
| „Mit Auszeichnung bestanden“ | Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote | bis 1,50        |
| „Gut bestanden“              | Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote | von 1,51 — 2,50 |
| „Befriedigend bestanden“     | Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote | von 2,51 — 3,50 |
| „Bestanden“                  | Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote | von 3,51 — 4,50 |

#### § 15

##### Festsetzung der Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Notensumme auf einer Schlußsitzung des Prüfungsausschusses eine Platzziffer festzusetzen. Bei gleichen Notensummen erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem

besseren Ergebnis in der Schulpraxis die niedrigere Platzziffer. Bei Erteilung der gleichen Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erhält der nächstbeste Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer endgültig bewertet sind.

#### § 16

##### Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung hat (abgesehen von den Fällen gemäß § 18 und § 19 der Prüfungsordnung) nicht bestanden, wer eine schlechtere Fachnote (vgl. § 14) als „ausreichend“ in der

- a) Hausarbeit oder
  - b) Erziehungswissenschaft und Jugendkunde oder
  - c) Didaktik und Methodik oder
  - d) Schulpraxis
- erhält.

#### § 17

##### Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. Es enthält neben dem Gesamtergebnis der Dipl.-Handelslehrerprüfung die Fachnoten und die Gesamtprüfungsnote mit der Durchschnittsnote aus der Anstellungsprüfung sowie die Bemerkung, daß der Inhaber des Zeugnisses die Berechtigung hat, die Berufsbezeichnung „Assessor“ zu führen.

(2) Mit dem Zeugnis wird eine Bescheinigung ausgestellt, die neben der Zahl der Prüfungsteilnehmer die erreichte Platzziffer angibt und die bei Bewerbungen innerhalb Bayerns mit dem Zeugnis vorzulegen ist.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

#### § 18

##### Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung und vor Beginn der Prüfungsarbeiten zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfungsarbeiten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) Hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht 15/25 der Prüfungsleistungen (§ 14 Nr. 1) erbracht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
- b) hat der Prüfungsteilnehmer mindestens 15/25 der Prüfungsleistungen erbracht, so sind die fehlenden Prüfungsteile innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(3) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

#### § 19

##### Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem

oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen (§ 6 Abs. 6 d); er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Sachverhalt nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

#### § 20

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können sie im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung wiederholen.

(2) Die Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung freiwillig wiederholt werden. Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Soll das zweite Prüfungszeugnis gelten, so wird das neue Zeugnis erst nach Rückgabe des ersten Zeugnisses ausgehändigt.

(3) Eine dritte Ablegung der Prüfung ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

(4) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(5) Bei Wiederholung der Prüfung ist sie in allen Teilen neu abzulegen. Die Hausarbeit kann angerechnet werden, wenn sie nicht schlechter als mit „befriedigend“ bewertet worden ist. In diesem Falle wird die frühere Bewertung übernommen. Der Antrag ist mit der Meldung zur Prüfung zu stellen.

#### § 21

##### Niederschrift und Prüfungsliste

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß gibt. Es ist insbesondere festzustellen, daß die Prüfungsumschläge unversehrt waren (§ 10 Abs. 2) und die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst worden sind.

(2) In der Prüfungsliste sind die Einzelnoten, die Fach- und die Gesamtprüfungsnoten einschließlich der Durchschnittsnoten und die Platzziffern einzutragen.

(3) Die Prüfungsliste ist abschriftlich dem Landespersonalausschuß zu übermitteln.

#### § 22

##### Prüfungsgebühr

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 120,— DM. Die Gebühr ist bei der vom Prüfungsausschuß bezeichneten Stelle einzuzahlen.

(2) Tritt der Antragsteller vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurück, so ist ihm die Hälfte der Gebühr zu erstatten.

## § 23

## Anfechtung von Entscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) angefochten werden.

(2) Die Prüfungsteilnehmer können auch beim Landespersonalausschuß Antrag auf Überprüfung einer Prüfungsentscheidung stellen. Hierbei können Bewertungen nur darauf nachgeprüft werden, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder ob der Beurteilung der Prüfungsleistung rechtsirrig oder sachfremde Erwägungen zu Grunde lagen. Durch den Antrag beim Landespersonalausschuß werden die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gewahrt.

## § 24

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Soweit diese Prüfungsordnung besondere Vorschriften nicht enthält, kommt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Gleichzeitig wird die Prüfungsordnung vom 7. Januar 1960 (KMBL. S. 14) außer Kraft gesetzt.

München, den 14. Oktober 1965

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

**Prüfungsordnung  
für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung)  
für das Lehramt an gewerblichen und haus-  
wirtschaftlichen Berufsschulen und Berufs-  
aufbauschulen**

Vom 14. Oktober 1965

Auf Grund der Art. 115 Abs. 2 letzter Halbsatz und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Prüfungsordnung:

## § 1

## Zweck der Prüfung

Mit dem erfolgreichen Ablegen der Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen wird die Befähigung für diese Laufbahn im Sinne der Laufbahnbestimmungen erworben. Das Bestehen der Prüfung gibt keinen Anspruch auf Verwendung im Schuldienst.

## § 2

## Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird im Auftrag des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführt; sie hat Wettbewerbscharakter.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle sowie von ihm beauftragte Beamte der Geschäftsstelle haben Zutritt zu allen Teilen der Prüfung. Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüften und bewerteten Aufgabebearbeitungen zu nehmen und an den Beratungen der Prüfungsausschüsse teilzunehmen.

## § 3

## Bekanntmachung des Prüfungstermins

(1) Die Prüfungen sind mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Meldefrist bekanntzumachen.

(2) Die Meldefrist für die Prüfungen wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht.

## § 4

## Meldung zur Prüfung

(1) Bei der Meldung sind vorzulegen

- a) ein Lebenslauf,
- b) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die erfolgreich abgelegte Einstellungsprüfung (I. Prüfung) für das Lehramt an gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen,
- c) der Nachweis über den ordnungsgemäß abgeleiteten Vorbereitungsdienst an Berufsschulen in Bayern,
- d) die Bestätigung des Seminarleiters über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Seminar,
- e) die Hausarbeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung.

(2) Die Meldung ist mit allen Anlagen über den Leiter der Berufsschule, an der der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird, und die zuständige Regierung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Die Regierung fügt der Meldung ihre Stellungnahme unter Beachtung von § 5 Abs. 3 bei.

## § 5

## Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

- a) die Einstellungsprüfung (I. Prüfung) bestanden hat,
- b) im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes steht und mindestens ausreichende Leistungen in der Schulpraxis aufweisen kann,
- c) an einem Seminar für die im Vorbereitungsdienst stehenden Lehramtsanwärter ordnungsgemäß teilgenommen hat und mindestens ausreichende Leistungen aufweisen kann,
- d) eine Hausarbeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung vorgelegt und
- e) die Meldefrist eingehalten hat.

(2) Die Zulassung ist unter der Bedingung auszusprechen, daß der Vorbereitungsdienst abgeschlossen wird. Ob und wieweit im Einzelfall ein Vorbereitungsdienst außerhalb Bayerns auf den bayerischen Vorbereitungsdienst angerechnet wird, entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) Lehramtsanwärter mit mangelhaften oder ungenügenden Leistungen in der Schulpraxis oder in der Seminararbeit sind unter Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ein Jahr zurückzustellen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit dem dem Prüfungsausschuß angehörenden Schulaufsichtsbeamten über die Zulassung zur Prüfung. Dem Bewerber ist die Zulassung oder Ablehnung, diese mit Begründung, schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Prüfung beginnt mit der Mitteilung der Zulassung an den Bewerber.

## § 6

**Prüfungsleitung, Prüfungsausschuß  
und Prüfungskommissionen**

(1) Der Prüfungsausschuß wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt. Seine Zusammensetzung ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses mitzuteilen.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an

- a) als Vorsitzender ein Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,
- b) als Mitglieder ein Schulaufsichtsbeamter, ein Seminarleiter und ein bewährter Berufsschullehrer.

Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zur Abnahme des mündlichen und schulpraktischen Prüfungsteils Prüfungskommissionen bestellen und deren Vorsitzende bestimmen. Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Diese müssen dem Personenkreis angehören, aus dem die Mitglieder des Prüfungsausschusses ernannt werden können, oder Lehrkräfte sein, die in der Ausbildung der Berufsschullehrer tätig sind.

(4) Der Prüfungsausschuß und die Prüfungskommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(5) Der Prüfungsvorsitzende hat

- a) die Prüfung vorzubereiten,
- b) Vorschläge für die Prüfungsaufgaben einzuholen,
- c) für die vertrauliche Behandlung der gestellten Prüfungsaufgaben zu sorgen,
- d) die schriftliche Prüfung durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
- e) im Benehmen mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses die Nachfertigung von Aufgaben zu regeln.
- f) das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 17 Abs. 3 auszustellen und Abdruck der Ergebnisliste der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übersenden.

(6) Der Prüfungsausschuß hat

- a) die Prüfungsaufgaben zu stellen,
- b) die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten aus dem Kreis der Personen zu bestimmen, die zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses ernannt werden können,
- c) die schulpraktische und mündliche Prüfung abzunehmen, sofern nicht Prüfungskommissionen bestellt werden,
- d) in schweren Fällen des § 19 Abs. 1 und 2 und im Fall des § 19 Abs. 3 zu entscheiden,
- e) die Prüfungsergebnisse festzustellen.

#### § 7

##### Prüfungsteile

Die Prüfung besteht

- a) aus einer Hausarbeit,
- b) aus einem schriftlichen Teil,
- c) aus einem mündlichen Teil und
- d) aus einem schulpraktischen Teil.

#### § 8

##### Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit ist aus den Gebieten der schriftlichen Prüfung (Erziehungswissenschaft und Jugendkunde oder Didaktik und Methodik) oder aus dem Fachgebiet des Prüfungsteilnehmers zu fertigen; der Gegenstand der Arbeit muß für eine gewerbliche oder hauswirtschaftliche Berufsschule von Bedeutung sein. Die Vorlage der Hausarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung; die Hausarbeit selbst ist Prüfungsteil (vgl. § 7).

(2) Der Prüfungsteilnehmer kann mit Zustimmung des Seminarleiters den Gegenstand der Arbeit selbst wählen. Macht er davon keinen Gebrauch, so stellt der Seminarleiter rechtzeitig Themen für die Arbeit zur Wahl.

(3) Die Hausarbeit wird zu den Prüfungsakten genommen. Der Verfasser darf sie ganz oder teilweise nur mit Zustimmung des Prüfungsvorsitzenden veröffentlichen.

(4) Die bei der Bearbeitung der Hausarbeit benutzten Quellen und Hilfsmittel sind in einem der

Arbeit beigegebenen Verzeichnis aufzuführen, Entlehnungen und Zitate sind in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Weise zu kennzeichnen und nachzuweisen. Der Arbeit ist auf der Titelseite folgende Erklärung mit Datum und Unterschrift beizufügen: „Ich versichere, daß ich die Arbeit selbstständig angefertigt, sie nicht anderweitig ganz oder teilweise für Prüfungszwecke vorgelegt und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben habe.“

#### § 9

##### Schriftlicher Prüfungsteil

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfaßt zwei Aufsichtsarbeiten mit einer Arbeitszeit von je vier Stunden über

- a) Erziehungswissenschaft und Jugendkunde,
- b) Didaktik und Methodik der einschlägigen Lehrgebiete.

(2) In Erziehungswissenschaft und Jugendkunde werden auch die geschichtliche Entwicklung der Berufsschule, vor allem in Bayern, ferner die Kenntnis der schulrechtlichen Bestimmungen für die Erziehungsarbeit dieser Schulen sowie der wichtigsten Bestimmungen über Schulverwaltung und Schulorganisation geprüft.

(3) In Didaktik und Methodik werden auch die schulrechtlichen Bestimmungen über die Unterrichtserteilung geprüft.

#### § 10

##### Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) An jedem Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Arbeitsplätze zu verlosen. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren. Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern lediglich ihre Arbeitsplatznummer setzen. Das Verzeichnis der Arbeitsplatznummern ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses so lange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Arbeitsplatzordnung angefertigten Prüfungsarbeiten endgültig bewertet sind. Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu bringen. Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem einem Prüfungsteilnehmer Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(3) Die Aufsicht bei der Abnahme der schriftlichen Prüfung führen die vom Prüfungsvorsitzenden beauftragten Aufsichtspersonen. Diese haben darüber zu wachen, daß jeder Unterschleif bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleibt. Sie haben die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern. Es ist darauf zu achten, daß während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten nicht mehrere Prüfungsteilnehmer gleichzeitig den Prüfungsraum verlassen.

(4) Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Prüfungsarbeiten samt den Entwürfen abzufordern. 15 Minuten vorher sind die Prüfungsteilnehmer darauf aufmerksam zu machen. Wird eine Arbeit trotz Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist sie mit „ungenügend“ zu bewerten.

#### § 11

##### Mündlicher Prüfungsteil

(1) Der mündliche Teil der Prüfung umfaßt

- a) Erziehungswissenschaft und Jugendkunde (§ 9 Abs. 2),
- b) Didaktik und Methodik (§ 9 Abs. 3).

(2) Die mündliche Prüfung dauert jeweils 30 Minuten. Diese Zeit soll je zur Hälfte auf die unter

Absatz 1 a) und b) genannten Gebiete verwendet werden. Bei der Prüfung aus dem Gebiet der Didaktik und Methodik kann auch auf das Fachgebiet der Hausarbeit eingegangen werden.

### § 12

#### Schulpraktischer Prüfungsteil

(1) Der schulpraktische Teil umfaßt zwei Lehrproben, und zwar eine aus dem fachlichen und eine aus dem nichtfachlichen Unterricht. Jede Lehrprobe soll etwa 40 bis 45 Minuten dauern.

(2) Die Aufgaben für den schulpraktischen Teil werden dem Prüfungsteilnehmer am Tage vorher durch Auslosen übergeben.

(3) Bei Beginn des Unterrichts hat er eine ohne fremde Hilfe angefertigte Lehrskizze über den geplanten Unterricht dem Vorsitzenden vorzulegen, sie wird in die Beurteilung einbezogen. Der Lehrskizze ist eine Erklärung beizufügen, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurde.

### § 13

#### Bewertung der Prüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfung werden sechs Notenstufen verwendet, nämlich

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Bei der Beurteilung der Lehrproben sind Zwischennoten (halbe Noten) zulässig, dagegen nicht bei der Bewertung der übrigen Prüfungsleistungen.

(3) Im schulpraktischen Teil wird jede Lehrprobe einzeln bewertet.

(4) Die Hausarbeit und die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig bewertet. Bei Abweichen der Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Dritprüfer.

(5) Die Aufsichtsführenden bei der Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung dürfen nicht zur Bewertung von Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie die Aufsicht ausgeübt haben.

### § 14

#### Berechnung und Festlegung der Fachnoten und der Gesamtprüfungsnote

(1) Für die Berechnung der Fachnoten und der Gesamtprüfungsnote zählen die Einzelnoten der:

a) Hausarbeit		dreifach
b) Erziehungswissenschaft und Jugendkunde	schriftlich	vierfach
	mündlich	zweifach
c) Didaktik und Methodik	schriftlich	vierfach
	mündlich	zweifach
d) Schulpraxis	1. Lehrprobe	fünffach
	2. Lehrprobe	fünffach

Fachnoten werden über die Prüfungsteile a), b), c) und d) erteilt. Teiler für die Gesamtprüfungsnote ist 25.

(2) Die Fachnoten werden nur in ganzen Ziffern ausgedrückt, wobei die errechneten Noten bis ..50 ab-, von ..51 an aufgerundet werden. Die Fachnote für die Schulpraxis ergibt sich aus den beiden Einzelnoten und wird nur in einer ganzen Note ausgedrückt.

(3) Es erhalten die Gesamtprüfungsnote

„Mit Auszeichnung bestanden“	Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote bis 1,50
„Gut bestanden“	Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote von 1,51—2,50
„Befriedigend bestanden“	Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote von 2,51—3,50
„Bestanden“	Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote von 3,51—4,50

### § 15

#### Festsetzung der Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Notensumme auf einer Schlußsitzung des Prüfungsausschusses eine Platzziffer innerhalb seiner Fachrichtung festzusetzen. Bei gleichen Notensummen erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der Schulpraxis die niedrigere Platzziffer. Bei Erteilung der gleichen Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erhält der nächstbeste Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer endgültig bewertet sind.

### § 16

#### Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung hat (abgesehen von den Fällen gemäß § 18 und § 19 der Prüfungsordnung) nicht bestanden, wer eine schlechtere Fachnote (vgl. § 14) als „ausreichend“ in der

- Hausarbeit oder
- Erziehungswissenschaft und Jugendkunde oder
- Didaktik und Methodik oder
- Schulpraxis erhält.

### § 17

#### Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. Es enthält die Fachnoten und die Gesamtprüfungsnote mit der Durchschnittsnote.

(2) Mit dem Zeugnis wird eine Bescheinigung ausgestellt, die neben der Zahl der Prüfungsteilnehmer die erreichte Platzziffer innerhalb der Fachrichtung angibt und die bei Bewerbungen innerhalb Bayerns mit dem Zeugnis vorzulegen ist.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

### § 18

#### Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung und vor Beginn der Prüfungsarbeiten zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfungsarbeiten aus Gründen, die er nicht zu ver-

treten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) Hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht 15/25 der Prüfungsleistungen (§ 14 Nr. 1) erbracht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
- b) hat der Prüfungsteilnehmer mindestens 15/25 der Prüfungsleistungen erbracht, so sind die fehlenden Prüfungsteile innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(3) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

#### § 19

##### Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen (§ 6 Abs. 6 d); er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Sachverhalt nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

#### § 20

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können sie im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung wiederholen.

(2) Die Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung freiwillig wiederholt werden. Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Soll das zweite Prüfungszeugnis gelten, so wird das neue Zeugnis erst nach Rückgabe des ersten Zeugnisses ausgehändigt.

(3) Eine dritte Ablegung der Prüfung ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

(4) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(5) Bei Wiederholung der Prüfung ist sie in allen Teilen neu abzulegen. Die Hausarbeit kann angerechnet werden, wenn sie nicht schlechter als mit „befriedigend“ bewertet worden ist. In diesem Falle wird die frühere Bewertung übernommen. Der Antrag ist mit der Meldung zur Prüfung zu stellen.

#### § 21

##### Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Anstellungsprüfung für das Lehramt an gewerblichen oder hauswirtschaftlichen Berufsschulen mit Erfolg abgelegt hat, kann zu seinem

Fachgebiet durch eine Erweiterungsprüfung die Lehrbefähigung in einer weiteren Fachrichtung erwerben. Die Erweiterungsprüfung wird im Rahmen der Anstellungsprüfung durchgeführt.

(2) Die Meldung zur Erweiterungsprüfung ist über die Schulleitung und die Regierung an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Vorsitzenden des Prüfungsausschusses) zu richten. Für die Meldung gelten die gleichen Fristen wie für die Anstellungsprüfung.

(3) Bei der Meldung sind vorzulegen

- a) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Anstellungsprüfung für das Gewerbelehramt (abschriftlich) und
- b) die Nachweise über die erworbenen Fachkenntnisse und Fertigkeiten in dem Fachgebiet, in dem die Erweiterungsprüfung abgelegt werden soll; die Fachpraxis ist nachzuweisen.

(4) Die Erweiterungsprüfung umfaßt

- a) eine schriftliche Aufsichtsarbeit von drei Stunden Arbeitsdauer aus dem Gebiet der einschlägigen Fachwissenschaft und eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer aus diesem Gebiet,
- b) eine schriftliche Aufsichtsarbeit von drei Stunden Arbeitsdauer aus der einschlägigen Fachmethodik,
- c) eine Lehrprobe aus dem Fachgebiet von etwa 40 bis 45 Minuten Dauer.

In der mündlichen Prüfung kann auch auf Fragen der Fachmethodik eingegangen werden.

(5) Die Erweiterungsprüfung ist nicht bestanden, wenn in der Fachwissenschaft oder in der Fachmethodik oder in der Lehrprobe ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erreicht worden ist.

(6) Über die Erweiterungsprüfung wird ein eigenes Zeugnis ausgestellt; eine Gesamtprüfungsnote und eine Platzziffer werden nicht festgestellt.

(7) Für die Durchführung der Erweiterungsprüfung gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

#### § 22

##### Niederschrift und Prüfungsliste

(1) Über die Prüfung, auch die Erweiterungsprüfung, ist eine Niederschrift zu führen, die über alle wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß gibt. Es ist insbesondere festzustellen, daß die Prüfungsumschläge unversehrt waren (§ 10 Abs. 2) und die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst worden sind.

(2) In der Prüfungsliste sind die Einzelnoten, die Fach- und die Gesamtprüfungsnoten einschließlich der Durchschnittsnoten und die Platzziffern einzutragen.

(3) Die Prüfungsliste ist abschriftlich dem Landespersonalausschuß zu übermitteln.

#### § 23

##### Prüfungsgebühr

(1) Die ordentliche Prüfungsgebühr beträgt 100,— DM; die Gebühr für die Erweiterungsprüfung beträgt 50,— DM. Die Gebühr ist bei der vom Prüfungsausschuß bezeichneten Stelle einzuzahlen.

(2) Tritt der Antragsteller vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurück, so ist ihm die Hälfte der Gebühr zu erstatten.

#### § 24

##### Anfechtung von Entscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) angefochten werden.

(2) Die Prüfungsteilnehmer können auch beim Landespersonalausschuß Antrag auf Überprüfung einer Prüfungsentscheidung stellen. Hierbei können Bewertungen nur darauf nachgeprüft werden, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder ob der Beurteilung der Prüfungsleistung rechtserwägung oder sachfremde Erwägungen zu Grunde lagen. Durch den Antrag beim Landespersonalausschuß werden die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gewahrt.

#### § 25

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Soweit diese Prüfungsordnung besondere Vorschriften nicht enthält, kommt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) zur Anwendung.

(2) Bis auf weiteres erwerben Volksschullehrer mit erfolgreich abgelegter II. Lehramtsprüfung für den Volksschuldienst die Befähigung (§ 1) für den gewerblichen und hauswirtschaftlichen Berufsschuldienst, wenn sie nach dem berufspädagogischen Studium die Abschlußprüfung mit Erfolg ablegen. Ein entsprechender Zusatz ist in das Zeugnis aufzunehmen.

(3) Bis einschließlich 1968 können Bewerber, die eine der Einstellungsprüfung gleichwertige Prüfung abgelegt haben und eine dem Vorbereitungsdienst entsprechende Tätigkeit im Schuldienst aufweisen, mit Zustimmung des Landespersonalausschusses zur Prüfung zugelassen werden.

(4) Die Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Gleichzeitig wird die Prüfungsordnung vom 7. Januar 1960 (KMBL. S. 5) außer Kraft gesetzt.

München, den 14. Oktober 1965

#### Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

### Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen

Vom 14. Oktober 1965

Auf Grund der Art. 115 Abs. 2 letzter Halbsatz und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Prüfungsordnung:

#### § 1

##### Zweck der Prüfung

Mit dem erfolgreichen Ablegen der Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen wird die Befähigung für diese Laufbahn im Sinne der Laufbahnbestimmungen erworben. Das Bestehen der Prüfung gibt keinen Anspruch auf Verwendung im Schuldienst.

#### § 2

##### Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird im Auftrag des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durchgeführt; sie hat Wettbewerbscharakter.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle sowie von ihm beauftragte Beamte der Ge-

schaftsstelle haben Zutritt zu allen Teilen der Prüfung. Sie sind berechtigt, Einsicht in die überprüften und bewerteten Aufgabenbearbeitungen zu nehmen und an den Beratungen der Prüfungsausschüsse teilzunehmen.

#### § 3

##### Bekanntmachung des Prüfungstermins

(1) Die Prüfungen sind mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Meldefrist bekanntzumachen.

(2) Die Meldefrist für die Prüfungen wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht.

#### § 4

##### Meldung zur Prüfung

(1) Bei der Meldung sind vorzulegen

- a) ein Lebenslauf,
- b) eine begl. Abschrift des Zeugnisses über die erfolgreich abgelegte Einstellungsprüfung (I. Prüfung) für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen,
- c) der Nachweis über den ordnungsgemäß abgeleiteten Vorbereitungsdienst an landwirtschaftlichen Berufsschulen in Bayern,
- d) die Bestätigung des Seminarleiters über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Seminar,
- e) die Hausarbeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung.

(2) Die Meldung ist mit allen Anlagen über den Leiter der Berufsschule, an der der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird, und die zuständige Regierung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Die Regierung fügt der Meldung ihre Stellungnahme unter Beachtung von § 5 Abs. 2 bei.

#### § 5

##### Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

- a) die Einstellungsprüfung (I. Prüfung) bestanden hat,
- b) im letzten Jahr des Vorbereitungsdienstes steht und mindestens ausreichende Leistungen in der Schulpraxis aufweisen kann,
- c) an einem Seminar für die im Vorbereitungsdienst stehenden Lehramtsanwärter ordnungsgemäß teilgenommen hat und mindestens ausreichende Leistungen aufweisen kann,
- d) eine Hausarbeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung vorgelegt und
- e) die Meldefrist eingehalten hat.

(2) Die Zulassung ist unter der Bedingung auszusprechen, daß der Vorbereitungsdienst abgeschlossen wird. Ob und wie weit im Einzelfall ein Vorbereitungsdienst außerhalb Bayerns auf den bayerischen Vorbereitungsdienst angerechnet wird, entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) Lehramtsanwärter mit mangelhaften oder ungenügenden Leistungen in der Schulpraxis oder in der Seminararbeit sind unter Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ein Jahr zurückzustellen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet im Benehmen mit dem dem Prüfungsausschuß angehörenden Schulaufsichtsbeamten über die Zulassung zur Prüfung. Dem Bewerber ist die Zulassung oder Ablehnung, diese mit Begründung, schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Prüfung beginnt mit der Mitteilung der Zulassung an den Bewerber.

## § 6

Prüfungsleitung, Prüfungsausschuß und  
Prüfungskommissionen

(1) Der Prüfungsausschuß wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt. Seine Zusammensetzung ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung der Geschäftsstelle des Landespersonalaussschusses mitzuteilen.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an

- a) als Vorsitzender ein Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,
- b) als Mitglieder ein Schulaufsichtsbeamter, ein Seminarleiter und ein bewährter Berufsschullehrer.

Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zur Abnahme des mündlichen und schulpraktischen Prüfungsteils Prüfungskommissionen bestellen und deren Vorsitzende bestimmen. Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Diese müssen dem Personenkreis angehören, aus dem die Mitglieder des Prüfungsausschusses ernannt werden können, oder Lehrkräfte sein, die in der Ausbildung der Landwirtschaftslehrer tätig sind.

(4) Der Prüfungsausschuß und die Prüfungskommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(5) Der Prüfungsvorsitzende hat

- a) die Prüfung vorzubereiten,
- b) Vorschläge für die Prüfungsaufgaben einzuholen,
- c) für die vertrauliche Behandlung der gestellten Prüfungsaufgaben zu sorgen,
- d) die schriftliche Prüfung durch Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
- e) im Benehmen mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses die Nachfertigung von Aufgaben zu regeln,
- f) das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung nach § 17 Abs. 3 auszustellen und Abdruck der Ergebnisliste der Geschäftsstelle des Landespersonalaussschusses zu übersenden.

(6) Der Prüfungsausschuß hat

- a) die Prüfungsaufgaben zu stellen,
- b) die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten aus dem Kreis der Personen zu bestimmen, die zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses ernannt werden können,
- c) die schulpraktische und mündliche Prüfung abzunehmen, sofern nicht Prüfungskommissionen bestellt werden,
- d) in schweren Fällen des § 19 Abs. 1 und 2 und im Fall des § 19 Abs. 3 zu entscheiden,
- e) die Prüfungsergebnisse festzustellen.

## § 7

## Prüfungsteile

Die Prüfung besteht

- a) aus einer Hausarbeit,
- b) aus einem schriftlichen Teil,
- c) aus einem mündlichen Teil und
- d) aus einem schulpraktischen Teil.

## § 8

## Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit ist aus den Gebieten der schriftlichen Prüfung (Erziehungswissenschaft und Jugendkunde oder Didaktik und Methodik) oder aus dem Fachgebiet des Prüfungsteilnehmers zu fertigen. Der Gegenstand der Arbeit muß für die landwirtschaftliche Berufsschule von Bedeutung sein. Die Vorlage

der Hausarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung; die Hausarbeit selbst ist Prüfungsteil (vgl. § 7).

(2) Der Prüfungsteilnehmer kann mit Zustimmung des Seminarleiters den Gegenstand der Arbeit selbst wählen. Macht er davon keinen Gebrauch, so stellt der Seminarleiter rechtzeitig Themen für die Arbeit zur Wahl.

(3) Die Hausarbeit wird zu den Prüfungsakten genommen. Der Verfasser darf sie ganz oder teilweise nur mit Zustimmung des Prüfungsvorsitzenden veröffentlichen.

(4) Die bei der Bearbeitung der Hausarbeit benutzten Quellen und Hilfsmittel sind in einem der Arbeit beigegebenen Verzeichnis aufzuführen. Entlehnung und Zitate sind in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Weise zu kennzeichnen und nachzuweisen. Der Arbeit ist auf der Titelseite folgende Erklärung mit Datum und Unterschrift beizufügen: „Ich versichere, daß ich die Arbeit selbständig angefertigt, sie nicht anderweitig ganz oder teilweise für Prüfungszwecke vorgelegt und alle benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben habe.“

## § 9

## Schriftlicher Prüfungsteil

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfaßt zwei Aufsichtsarbeiten mit einer Arbeitszeit von je vier Stunden über

- a) Erziehungswissenschaft und Jugendkunde,
- b) Didaktik und Methodik der einschlägigen Lehrgebiete.

(2) In der Erziehungswissenschaft und Jugendkunde werden auch die geschichtliche Entwicklung der Berufsschule, vor allem in Bayern, ferner die Kenntnis der schulrechtlichen Bestimmungen für die Erziehungsarbeit dieser Schulen sowie der wichtigsten Bestimmungen über Schulverwaltung und Schulorganisation geprüft.

(3) In Didaktik und Methodik werden auch die schulrechtlichen Bestimmungen über die Unterrichtserteilung geprüft.

## § 10

## Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) An jedem Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Arbeitsplätze zu verlosen. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren. Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern lediglich ihre Arbeitsplatznummer setzen. Das Verzeichnis der Arbeitsplatznummern ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses so lange verschlossen zu verwahren, bis die jeweils unter der gleichen Arbeitsplatzordnung gefertigten Prüfungsarbeiten endgültig bewertet sind. Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

(2) Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu bringen. Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem einem Prüfungsteilnehmer Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

(3) Die Aufsicht bei der Abnahme der schriftlichen Prüfung führen die vom Prüfungsvorsitzenden beauftragten Aufsichtspersonen. Diese haben darüber zu wachen, daß jeder Unterschleif bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleibt. Sie haben die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern. Es ist darauf zu achten, daß während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten nicht mehrere Prüfungsteilnehmer gleichzeitig den Prüfungsraum verlassen.

(4) Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Prüfungsarbeiten samt den Entwürfen abzufordern. 15 Minuten vorher sind die Prüfungsteilnehmer darauf aufmerksam zu machen. Wird eine Arbeit trotz Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so ist sie mit „ungenügend“ zu bewerten.

### § 11

#### Mündlicher Prüfungsteil

(1) Der mündliche Teil der Prüfung umfaßt

- a) Erziehungswissenschaft und Jugendkunde (§ 9 Abs. 2),  
b) Didaktik und Methodik (§ 9 Abs. 3).

(2) Die mündliche Prüfung dauert jeweils 30 Minuten. Diese Zeit soll je zur Hälfte auf die unter Abs. 1 a) und b) genannten Gebiete verwendet werden. Bei der Prüfung aus dem Gebiet der Didaktik und Methodik kann auch auf das Fachgebiet der Hausarbeit eingegangen werden.

### § 12

#### Schulpraktischer Prüfungsteil

(1) Der schulpraktische Teil umfaßt zwei Lehrproben, und zwar eine aus dem fachlichen und eine aus dem nichtfachlichen Unterricht. Jede Lehrprobe soll etwa 40 bis 45 Minuten dauern.

(2) Die Aufgaben für den schulpraktischen Teil werden dem Prüfungsteilnehmer am Tage vorher durch Auslosen übergeben.

(3) Bei Beginn des Unterrichts hat er eine ohne fremde Hilfe angefertigte Lehrskizze über den geplanten Unterricht dem Vorsitzenden vorzulegen, sie wird in die Beurteilung einbezogen. Der Lehrskizze ist eine Erklärung beizufügen, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt wurde.

### § 13

#### Bewertung der Prüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfung werden sechs Notenstufen verwendet, nämlich

- sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung  
gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung  
befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung  
ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht  
mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln  
ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Bei der Beurteilung der Lehrproben sind Zwischennoten (halbe Noten) zulässig, dagegen nicht bei der Bewertung der übrigen Prüfungsleistungen.

(3) Im schulpraktischen Teil wird jede Lehrprobe einzeln bewertet.

(4) Die Hausarbeit und die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) selbständig bewertet. Bei Abweichen der Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Drittprüfer.

(5) Die Aufsichtsführenden bei der Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung dürfen nicht zur Bewertung von Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie die Aufsicht ausgeübt haben.

### § 14

#### Berechnung und Festlegung der Fachnoten und der Gesamtprüfungsnote

(1) Für die Berechnung der Fachnoten und der Gesamtprüfungsnote zählen die Einzelnoten der:

- |   |             |                       |
|---|-------------|-----------------------|
| a) Hausarbeit                             |             | dreifach              |
| b) Erziehungswissenschaft und Jugendkunde | schriftlich | vierfach              |
|   | mündlich    | zweifach              |
| c) Didaktik und Methodik                  | schriftlich | vierfach              |
|   | mündlich    | zweifach              |
| d) Schulpraxis                            |             | 1. Lehrprobe fünffach |
|   |             | 2. Lehrprobe fünffach |

Fachnoten werden über die Prüfungsteile a), b), c) und d) erteilt. Teiler für die Gesamtprüfungsnote ist 25.

(2) Die Fachnoten werden nur in ganzen Ziffern ausgedrückt, wobei die errechneten Noten bis ..,50 ab-, von ..,51 an aufgerundet werden. Die Fachnote für die Schulpraxis ergibt sich aus den beiden Einzelnoten und wird nur in einer ganzen Note ausgedrückt.

(3) Es erhalten die Gesamtprüfungsnote

- |                              |  |                 |
|------------------------------|--|-----------------|
| „Mit Auszeichnung bestanden“ | Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote | bis 1,50        |
| „Gut bestanden“              | Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote | von 1,51 — 2,50 |
| „Befriedigend bestanden“     | Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote | von 2,51 — 3,50 |
| „Bestanden“                  | Prüfungsteilnehmer mit einer Durchschnittsnote | von 3,51 — 4,50 |

### § 15

#### Festsetzung der Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Notensumme auf einer Schlußsitzung des Prüfungsausschusses eine Platzziffer festzusetzen. Bei gleichen Notensummen erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der Schulpraxis die niedrigere Platzziffer. Bei Erteilung der gleichen Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erhält der nächstbeste Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Die Prüfung ist abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer endgültig bewertet sind.

### § 16

#### Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung hat (abgesehen von den Fällen gemäß § 18 und § 19 der Prüfungsordnung) nicht bestanden, wer eine schlechtere Fachnote (vgl. § 14) als „ausreichend“ in der

- a) Hausarbeit oder  
b) Erziehungswissenschaft und Jugendkunde oder  
c) Didaktik und Methodik oder  
d) Schulpraxis erhält.

### § 17

#### Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. Es enthält die Fachnoten und die Gesamtprüfungsnote mit der Durchschnittsnote.

(2) Mit dem Zeugnis wird eine Bescheinigung ausgestellt, die neben der Zahl der Prüfungsteilnehmer

die erreichte Platzziffer angibt und die bei Bewerbungen innerhalb Bayerns mit dem Zeugnis vorzulegen ist.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

### § 18

#### Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung und vor Beginn der Prüfungsarbeiten zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfungsarbeiten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

- a) Hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht 15/25 der Prüfungsleistungen (§ 14 Nr. 1) erbracht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
- b) hat der Prüfungsteilnehmer mindestens 15/25 der Prüfungsleistungen erbracht, so sind die fehlenden Prüfungsteile innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(3) Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

### § 19

#### Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen (§ 6 Abs. 6 d); er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Wird ein Sachverhalt nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

### § 20

#### Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können sie im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung wiederholen.

(2) Die Prüfung kann zur Verbesserung des Ergebnisses im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfung freiwillig wiederholt werden. Der Prüfungsteilnehmer hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Soll das zweite Prüfungszeugnis gelten, so wird das neue Zeugnis erst nach Rückgabe des ersten Zeugnisses ausgehändigt.

(3) Eine dritte Ablegung der Prüfung ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

(4) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(5) Bei Wiederholung der Prüfung ist sie in allen Teilen neu abzulegen. Die Hausarbeit kann angerechnet werden, wenn sie nicht schlechter als mit „befriedigend“ bewertet worden ist. In diesem Falle wird die frühere Bewertung übernommen. Der Antrag ist mit der Meldung zur Prüfung zu stellen.

### § 21

#### Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Anstellungsprüfung für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen mit Erfolg abgelegt hat, kann durch eine Erweiterungsprüfung die Lehrbefähigung für gartenbauliche Berufsschulen erwerben. Die Erweiterungsprüfung wird im Rahmen der Anstellungsprüfung durchgeführt.

(2) Die Meldung zur Erweiterungsprüfung ist über die Schulleitung und die Regierung an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Vorsitzenden des Prüfungsausschusses) zu richten. Für die Meldung gelten die gleichen Fristen wie für die Anstellungsprüfung.

(3) Bei der Meldung sind vorzulegen

- a) das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Anstellungsprüfung für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen und
- b) die Nachweise über die erworbenen Fachkenntnisse und Fertigkeiten im Gartenbau; die Fachpraxis ist nachzuweisen.

(4) Die Erweiterungsprüfung umfaßt

- a) eine schriftliche Aufsichtsarbeit von drei Stunden Arbeitsdauer aus dem Gebiet der einschlägigen Fachwissenschaft und eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer aus diesem Gebiet,
- b) eine schriftliche Aufsichtsarbeit von drei Stunden Arbeitsdauer aus der einschlägigen Fachmethodik,
- c) eine Lehrprobe aus dem Fachgebiet von etwa 40–45 Minuten Dauer.

In der mündlichen Prüfung kann auf Fragen der Fachmethodik eingegangen werden.

(5) Die Erweiterungsprüfung ist nicht bestanden, wenn in der Fachwissenschaft oder in der Fachmethodik oder in der Lehrprobe ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erreicht worden ist.

(6) Über die Erweiterungsprüfung wird ein eigenes Zeugnis ausgestellt; eine Gesamtprüfungsnote und eine Platzziffer werden nicht festgestellt.

(7) Für die Durchführung der Erweiterungsprüfung gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

### § 22

#### Niederschrift und Prüfungsliste

(1) Über die Prüfung, auch die Erweiterungsprüfung, ist eine Niederschrift zu führen, die über alle wesentlichen Vorkommnisse Aufschluß gibt. Es ist insbesondere festzustellen, daß die Prüfungsumschläge unversehrt waren (§ 10 Abs. 2) und die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst worden sind.

(2) In der Prüfungsliste sind die Einzelnoten, die Fach- und die Gesamtprüfungsnoten einschließlich der Durchschnittsnoten und die Platzziffern einzutragen.

(3) Die Prüfungsliste ist abschriftlich dem Landespersonalausschuß zu übermitteln.

## § 23

## Prüfungsgebühr

(1) Die ordentliche Prüfungsgebühr beträgt 100,— DM; die Gebühr für die Erweiterungsprüfung beträgt 50,— DM. Die Gebühr ist bei der vom Prüfungsausschuß bezeichneten Stelle einzuzahlen.

(2) Tritt der Antragsteller vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurück, so ist ihm die Hälfte der Gebühr zu erstatten.

## § 24

## Anfechtung von Entscheidungen

(1) Prüfungsentscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) angefochten werden.

(2) Die Prüfungsteilnehmer können auch beim Landespersonalausschuß Antrag auf Überprüfung einer Prüfungsentscheidung stellen. Hierbei können Bewertungen nur darauf nachgeprüft werden, ob verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt wurden oder ob der Beurteilung der Prüfungsleistung rechtsirrig oder sachfremde Erwägungen zu Grunde lagen. Durch den Antrag beim Landespersonalausschuß werden die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels nicht gewahrt.

## § 25

## Anstellungsprüfung für gartenbauliche Berufsschulen

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an gartenbaulichen Berufsschulen mit der Maßgabe, daß

- a) jeweils an Stelle von „landwirtschaftliche Berufsschule“ die Bezeichnung „gartenbauliche Berufsschule“ tritt,
- b) dem Prüfungsausschuß (§ 6 Abs. 2) ein Direktor oder ein Lehrer einer gartenbaulichen Berufsschule an Stelle des landwirtschaftlichen Berufsschullehrers angehört,
- c) die Hausarbeit (§ 8) dem Fachgebiet des Gartenbaus entnommen werden kann,
- d) Lehrer an gartenbaulichen Berufsschulen durch eine Erweiterungsprüfung in entsprechender Anwendung des § 21 die Lehrbefähigung für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufsschulen erwerben können.

## § 26

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Soweit diese Prüfungsordnung besondere Vorschriften nicht enthält, kommt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261) zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Gleichzeitig wird die Prüfungsordnung vom 7. Januar 1960 (KMBL. S. 21) außer Kraft gesetzt.

München, den 14. Oktober 1965

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

## Berichtigung

I. Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 221) wird wie folgt berichtigt:

1. In Art. 28 Abs. 5 Satz 1 muß es heißen: „in dem Wahlvorschlag“.
2. In Art. 38 Abs. 1 Satz 2 muß es heißen: „§ 68 Abs. 1 VwGO“.

II. Die Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (Gemeindewahlordnung — GWO —) vom 3. August 1965 (GVBl. S. 230) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 1 Abs. 4 heißt es am Schluß des Satzes 1 nach dem Beistrich „für für Landkreiswahlen“. Das Wort „für“ ist einmal zu streichen.
2. In § 65 Abs. 4 Satz 1 ist der zweite Beistrich durch einen Strichpunkt zu ersetzen.
3. In § 66 Abs. 2 Satz 2 ist vor und nach dem Satzteil „gefaltete Stimmzettel ungeöffnet“ je ein Beistrich zu setzen.
4. In § 67a Abs. 4 Satz 4 muß es heißen: „... oder ist der Wahlanschlag mit einem äußeren Merkmal ...“.
5. In der Überschrift vor § 76 ist das Wort „den“ zu streichen.
6. § 86 Abs. 2 Satz 2 muß lauten: „Sobald das Wahlergebnis vollständig abgeschlossen ist, sind die Wahlverhandlungen (mit Ausnahme der Wählerlisten, Wahlscheine und der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel) der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.“
7. In § 88 Abs. 1 muß es heißen: „entsprechend den §§ 76...“.
8. In § 95 Abs. 2 muß der Anfang des Satzes 1 lauten: „Scheidet ein Bewerber für eine Stichwahl durch Tod, Verlust der Wählbarkeit oder Rücktritt aus...“.
9. In § 51 Abs. 1, 2. Halbsatz, ferner im letzten Satz der Rückseiten zur Anlage 2a und 2b und in Anlage 3 muß es heißen: „Berlin (West)“.

München, den 8. Oktober 1965

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

I. A. Dr. R i e d l, Ministerialdirektor

## Druckfehlerberichtigung

In dem Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuerrechts vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 201) muß es in Art. 2 Nr. 1. a) statt „gemeinnützigen Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen“ richtig heißen „gemeinnützige Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen“.



